ANHANG 22-20

Anforderungen für die Erstellung von Ersatzerklärungen zum Ursprung

- 1. Wird eine Erklärung zum Ursprung ersetzt, so gibt der Wiederversender auf der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung Folgendes an:
 - a) die Angaben der Ersatzerklärung(en),
 - b) seinen Namen und seine Anschrift,
 - c) den oder die Empfänger in der Europäischen Union oder gegebenenfalls in Norwegen oder der Schweiz.
- 2. Die ursprüngliche Erklärung zum Ursprung trägt die Aufschrift "Replaced", "Remplacée" oder "Sustituida".
- 3. Der Wiederversender gibt auf der Ersatzerklärung zum Ursprung Folgendes an:
 - a) alle Angaben über die weiterversandten Erzeugnisse aus dem ursprünglichen Nachweis,
 - b) das Datum der Ausfertigung der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung,
 - c) die Angaben der ursprünglichen Erklärung zum Ursprung gemäß Anhang 22-07, gegebenenfalls auch Informationen über angewendete Kumulierung,
 - d) seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine Nummer eines registrierten Ausführers,
 - e) den Namen und die Anschrift des Empfängers oder der Empfänger in der Europäischen Union oder gegebenenfalls in Norwegen oder der Schweiz,
 - f) Datum und Ort der Ausfertigung der Ersatzerklärung.
- 4. Die Ersatzerklärung zum Ursprung trägt die Aufschrift "Replacement statement", "Attestation de remplacement" oder "Comunicación de sustitución".